

**Rundschreiben Nr. 06/2018
vom 20.11.2018**

Inhaltsübersicht

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Seminar „Medizinische Bandagen“
2. Seminar: Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens
3. STADA: Direktbezug von Blutzuckerteststreifen - Neue Konditionen mit Vorteilspartner STADA
4. Verpackungsgesetz: Neuerungen zum 1. Januar 2019

Apothekenbetrieb

5. „Cuprior®“: Einzelimport nach § 73 Abs. 3 AMG
6. Datenschutz: Übermittlung von Retaxationen
7. OTC-Arzneimittel als Satzungsleistung
8. Social Media – darauf müssen Sie achten

Sonstiges

9. Deutscher Apotheken-Award: Ausschreibung gestartet
10. LAV-SOFO-MARKT: Katalog Herbst 2018
11. OTC-Manager digital

**Dieses Rundschreiben ist nur für Vereinsmitglieder bestimmt.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.**

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Seminar: Medizinische Bandagen

Am 27.02.2019 bieten wir ein Seminar an zum Thema „Medizinische Bandagen“. Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

2. Seminar: Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens

Im Frühjahr 2019 bieten wir weitere Termine des Seminars „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“ an:

- Mittwoch, 13. Februar 2019
- Mittwoch, 27. März 2019

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

3. STADA: Direktbezug von Blutzuckerteststreifen - Neue Konditionen mit Vorteilspartner STADA

Zum 01. November 2018 haben der SAV und die STADAPHARM GmbH eine neue Vereinbarung zur Gewährung von Rabatten auf die Blutzuckerteststreifen „STADA Gluco Result® Blutzuckerteststreifen (PZN 05879416)“ abgeschlossen. Die STADAPHARM GmbH räumt SAV-Mitgliedern einen attraktiven Rabatt im Direktbezug ein:

- ab einer Packung: 14,40 € abzüglich 3 % Skonto = 13,97 € netto
- ab 24 Packungen: 13,35 € abzgl. 3 % Skonto = 12,95 € netto.

Das Bestell-Fax für die Direktbestellung finden Sie in **Anlage** bzw. unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → STADA-Teststreifen.

4. Verpackungsgesetz: Neuerungen zum 1. Januar 2019

Am 1. Januar 2019 wird die bisher geltende Verpackungsverordnung durch das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst. Grundsätzlich ändert sich für die Apotheken wenig (bis nichts) im Vergleich zur derzeit geltenden Verpackungsverordnung.

Wie bisher müssen sich Hersteller von Verkaufsverpackungen und Inverkehrbringer von Service-Versand- und Umverpackungen, die beim privaten Endverbraucher landen, an einem Dualen System zur Rücknahme und Verwertung dieser Verpackungen beteiligen. Neu ist, dass sich Inverkehrbringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungen zusätzlich zur Beteiligung an einem Dualen System bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (www.verpackungsregister.org) registrieren lassen müssen. Die Registrierung ist kostenlos und einfach. Ein öffentliches Register aller Unternehmen, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen, soll mehr Transparenz schaffen und Kontrollen vereinfachen. Verstöße gegen die Vorschriften des Verpackungsgesetzes können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Wie bisher sind in erster Linie nur sogenannte „Erstinverkehrbringer“ von Verkaufsverpackungen betroffen. Wenn die Apotheke (vorverpackte) Fertigarzneimittel oder andere bereits vorverpackte Produkte in Verkehr bringt, ist sie kein Erstinverkehrbringer und unterliegt damit nicht der Systembeteiligungspflicht. Anders sieht es aus, wenn z. B. Eigenmarken wie eine hauseigene Kosmetikserie vertrieben werden. Für solche Verkaufsverpackungen wäre die Apotheke grundsätzlich registrierungs- und systembeteiligungspflichtig.

Verwendung von Serviceverpackungen:

Als solche gelten Verkaufsverpackungen, die erst beim Letztvertrieber (Apotheke) befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (z. B. Primärpackmittel von Rezepturen, Tüten, Botenbeutel, Blistertransportverpackungen, etc.). Hier besteht wie bisher die Möglichkeit, die Systembeteiligungspflicht für diese Verpackungen auf den Hersteller

oder Lieferanten vorzuverlagern. Das heißt, wenn Sie diese Produkte von Herstellern oder Lieferanten beziehen, die eine entsprechende Registrierung haben und die sich an einem Rücknahme- und Verwertungssystem (Duales System) beteiligen, treffen Sie keine weiteren Pflichten. Sie müssen sich insoweit nicht selbst registrieren und beteiligen. Prüfen Sie deshalb, ob Ihr Lieferant die Systembeteiligungspflicht für diese Produkte bereits übernommen hat! Zum Nachweis brauchen Sie von Ihrem Vorvertreiber eine Bestätigung über die erfolgte Systembeteiligung. Zur Ausstellung einer solchen Bestätigung ist der Vorvertreiber verpflichtet. Die Bestätigung kann auch auf der Rechnung oder dem Lieferschein erfolgen.

Kostenfreie Werbetüten (Deko-Umkartons, Geschenkverpackungen, weitere Verpackungsmittel, die erst in der Apotheke mit Ware gefüllt werden), die z.B. im Zusammenhang mit Angeboten, Aufstellern und Werbematerial durch einen Arzneimittelhersteller mitgeliefert werden, gelten auch als Serviceverpackungen. Somit könnten sie von diesem Arzneimittelhersteller systembeteiligt werden.

Auch hier benötigt die Apotheke eine entsprechende Bestätigung.

Über den LAV-SOFO-MARKT können Sie auf Wunsch auch Serviceverpackungen (Tüten etc.) beziehen, welche die Entgelte für die Beteiligung am Dualen System bereits enthalten. Es treffen Sie beim Kauf dieser bereits systembeteiligten Produkte keine weiteren Pflichten aus dem VerpackG, außer der Archivierung der Systembeteiligungsbestätigungen.

Verwendung von Versandverpackungen:

Versandverpackungen sind solche, die den Versand von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (z. B. Kartonagen, Füllmaterial, Folien etc.). Anders als bei der Serviceverpackung kann bei der Versandverpackung die Systembeteiligungspflicht nicht (!) auf die vorherige Handelsstufe vorverlagert werden. Falls Apotheken im Rahmen des Versandhandels solche Verpackungsmaterialien als sogenannte Versandverpackungen verwenden, unterliegen sie grundsätzlich der Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht.

Registrierung beim Verpackungsregister:

Im Rahmen der Registrierung sind Art, Mengen und Verpackungsmasse der verwendeten Versandpackungen anzugeben. Die Pflicht einer zusätzlichen sogenannten Vollständigkeitserklärung, das heißt, die Meldung der durch einen Prüfer bescheinigten tatsächlichen „Ist-Menge“ des im Vorjahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterials, dürfte die Apotheke in der Regel angesichts relativ hoher Bagatellmengen nicht treffen (Bagatellmengen sind: Glas < 80.000 kg; Papier, Pappe, Karton < 50.000 kg, Metalle, Kunststoffe, sonstige Verbünde < 30.000 kg).

Fazit: Soweit Apotheken nicht systembeteiligungspflichtig sind, müssen sie sich auch nicht registrieren lassen. Im Fall der Vorverlagerung der Systembeteiligungspflicht für Serviceverpackungen geht auch die Pflicht zur Registrierung auf die vorgelagerte Handelsstufe über. Für alle Vertreiber ist dabei von Bedeutung, dass ab dem Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht mehr zum Verkauf angeboten werden dürfen, sofern von Seiten der Hersteller dieser Verpackungen bzw. Vertreiber von Serviceverpackungen keine Registrierung und Systembeteiligung erfolgt ist.

Nicht alle Detailfragen sind bisher geklärt. Falls sich wesentliche Neuerungen ergeben, werden wir Sie informieren.

Weiterführende Informationen (FAQ-Katalog, die zehn wichtigsten Fragen zum Verpackungsgesetz; Leitfaden „How-To-Guide“) finden Sie auf der Internetseite der Zentrale Stelle Verpackungsregister unter www.verpackungsregister.org. Weiter finden Sie dort zur Klärung von Detailfragen die Kontaktdaten für den telefonischen Support der Zentrale Stelle Verpackungsregister. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gerichtet werden: anfrage@verpackungsregister.org.

Systembeteiligung bei anerkannten Dualen Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV:

Es gibt verschiedene Anbieter für die Systembeteiligung am Dualen System (Stichworte Suchmaschine: „Duales System Anbieter“). Sie können unter den Anbietern frei wählen. Einige Anbieter haben leicht zugängliche Seiten, bei denen für

Kleinmengen relativ geringe Pauschalbeiträge anfallen. Z.B. kosten bei einem der Anbieter 450 kg Pappe + 50 kg Kunststoff knapp 12 € netto/Jahr. Bei einigen Anbietern gibt es auch Rechner, die das anfallende Verpackungsgewicht schätzen können. Alternativ können Sie einzelne Verpackungen (z.B. Eigenmarken Kosmetik, Tara!) auswiegen und auf die jährliche Menge hochrechnen. Die Berechnungsmethoden sind nicht vorgeschrieben.

Apothekenbetrieb

5. „Cuprior®“: Einzelimport nach § 73 Abs. 3 AMG

Uns erreichte die Information, dass das Präparat „Cuprior®“ (Wirkstoff Trientini), das zur Behandlung des selten auftretenden Morbus Wilson bislang importiert werden musste, nun auch als deutsches Produkt unter gleichem Namen zu beziehen ist.

Es ist zu beachten, dass damit die rechtlichen Grundlagen nach § 73 Abs. 3 Nr. 3 AMG zum Bezug von Arzneimitteln aus dem Ausland entfallen.

Da das Arzneimittel nunmehr in Deutschland verfügbar ist, ist ein Import nicht mehr möglich.

6. Datenschutz: Übermittlung von Retaxationen

Wir hatten Ihnen im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung bereits mitgeteilt, auf Rezepten, Rezeptkopien oder Images den Personenbezug zu entfernen. Schwärzen Sie hierzu alle Angaben zur Person des Versicherten (Name, Anschrift, Geb.-Datum, Versichertennummer) und des verordnenden Arztes bzw. Krankenhauses (Betriebsstättennummer, Kassenzahnnummer, Kassenzahnstempel, Name). Bitte beachten Sie, dass die PIC-/TA3-/Belegnummer der Rezept-Images zur Bearbeitung sichtbar bleiben muss. Diese beinhaltet keine personenbezogenen Daten.

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, immer die gesamten Retaxationsunterlagen zu prüfen und die zu schützenden

Angaben auch dann zu schwärzen, wenn diese auf einem Beiblatt zur Retaxation stehen oder von der Prüfstelle/ Krankenkasse neben, über oder unter dem Rezeptimage wiederholt werden.

Nicht zu schwärzen sind hingegen alle Angaben, die keine personenbezogenen Daten beinhalten, wie bspw. die Krankenkassen- Nr./ Kassen- IK.

7. OTC-Arzneimittel als Satzungsleistung

In **Anlage** zu diesem Rundschreiben finden Sie eine Übersicht der Krankenkassen, die OTC-Arzneimittel als Satzungsleistung erstatten. Stand der Liste ist der 30.07.2018.

Die Liste finden Sie auch unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 6 → Übersichten → OTC-Arzneimittel: Satzungsleistung.

8. Social Media – darauf müssen Sie achten

Ein Post bei Facebook, ein kurzes Video bei Youtube und eine Nachricht für den Kunden über WhatsApp: Social Media punktet mit Schnelligkeit. Dennoch gibt es ein paar Fallstricke, auf die Apotheker achten sollten.

Facebook:

Nach einem aktuellen Urteil des EuGH (Rechtssache C-210/16) sind die Betreiber von Unternehmensseiten bei Facebook an der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beteiligt. Sie sind damit auch für den Datenschutz verantwortlich. Die Folge: Sofern Facebook Daten nicht gesetzeskonform verarbeiten sollte, könnte es sein, dass Apotheken, die eine Seite bei Facebook betreiben, mit in der Haftung sind.

Allerdings: Das Urteil bezieht sich auf das alte Bundesdatenschutzgesetz. Wie die Situation nach der neuen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu beurteilen ist, lässt sich noch nicht sagen. Zudem ist es möglich, dass Facebook bestimmte Statistik-Werkzeuge, auf die sich der EuGH bezieht, abschaltet oder zumin-

dest in Zukunft deren Abschaltung ermöglicht, womit die Sachlage sich verändern würde. Der Fall liegt jetzt wieder beim Bundesverwaltungsgericht. Wem die aktuelle rechtliche Lage zu heikel ist, kann überlegen, ob er seine Facebook-Seite vorerst vom Netz nehmen möchte. Oder er wartet ab, wie das Bundesverwaltungsgericht die Lage einschätzt. Dies ist zumindest denen zu empfehlen, die gerade im Begriff sind, eine Facebook-Seite aufzubauen.

Die private Nutzung von Facebook ist davon nicht umfasst. Allerdings müssen Apotheker auch bei der privaten Nutzung beachten, dass für sie die Schweigepflicht aus § 203 Strafgesetzbuch (StGB) gilt. Apotheker dürfen Anekdoten aus ihrem Alltag erzählen. Doch darf aus diesen Informationen nicht hervorgehen, wer die Apotheke aufgesucht hat.

WhatsApp:

Das Messenger-System WhatsApp wird immer beliebter. Manche Apotheken bieten hier einen besonderen Service an: Patienten können ein Rezept abfotografieren und per WhatsApp der Apotheke schicken. Die Apotheke bereitet dann alles für die Abholung vor. Diese Nutzung von WhatsApp ist aber nicht zulässig. Die Bestellung von Medikamenten - auch nach alter Gesetzeslage - ist datenschutzrechtlich bedenklich.

Wer einen Telekommunikationsdienst einsetzt, in diesem Fall die Apotheken in Form von WhatsApp, muss sicherstellen, dass die erforderlichen technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und von personenbezogenen Daten getroffen werden. Sofern aber kein individueller Vertrag mit WhatsApp geschlossen wurde, in dem solche Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, ist damit die Nutzung unzulässig.

Nach Auffassung der Landesbeauftragten für den Datenschutz kommt WhatsApp bei diesem Service die Aufgabe eines Auftragsverarbeiters zu. Hierfür ist nach Artikel 28 Absatz 3 DS-GVO ein Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AV) erforderlich. Apotheken müssten mit WhatsApp einen solchen Vertrag schließen. Doch zum einen ist nicht davon auszugehen, dass sich WhatsApp darauf einließe. Zum

anderen wäre die bei einer Auftragsverarbeitung vorgeschriebene Möglichkeit einer Kontrolle von Sicherheitsmaßnahmen praktisch nicht gegeben. Möchte die Apotheke einen Messenger-Dienst für die Rezeptübermittlung anbieten, hat sie darauf zu achten, dass dieser datenschutzkonform gestaltet ist. Es gibt inzwischen auch einige Anbieter, die sich auf Vorbestellungen in Apotheken spezialisiert haben, auch wenn diese noch nicht so populär sind wie WhatsApp.

YouTube:

Ein eigener Video-Kanal bietet sich für Apotheken an, um auf sich, Veranstaltungen oder interessante Gesundheitsthemen aufmerksam zu machen. Wie bei sonstigen Posts im Internet gilt auch hier die Schweigepflicht.

Gerade bei Videos ist das Urheberrecht zu beachten. Es dürfen also nicht ohne weiteres fremde Inhalte aus dem Netz verwendet werden. Das gilt für Fotos genauso wie für Musik oder Ausschnitte aus anderen Videos. Wichtig ist es hier, Kontakt zu den jeweiligen Urhebern aufzunehmen und bei Bedarf die Nutzungsrechte zu erwerben. Das gilt natürlich auch für das Video selbst. Nur wer die Rechte an dem Film hat, darf ihn auch auf die Plattform hochladen.

Wichtig ist, dass all diejenigen, die in dem Video vorkommen, auch damit einverstanden sind. Es gilt das Recht am eigenen Bild. Dieses Recht haben auch Mitarbeiter der Apotheke. Wer also eine Art Dokumentation über den Alltag in seiner Apotheke plant, sollte sich vorher die Einwilligung der Personen geben lassen, die in dem Film gezeigt werden.

In jedem Fall sollten sich Apotheker in den sozialen Netzen am Gebot der Sachlichkeit orientieren. Gerade bei werbenden Beiträgen sollte die Darstellung berufsbezogen, sachgerecht und unaufdringlich sein.

Sonstiges

9. Deutscher Apotheken-Award: Ausschreibung gestartet

Nach 2015 und 2017 soll im kommenden Jahr zum dritten Mal der Deutsche Apotheken-Award (DAA) verliehen werden. Ab sofort ruft der Deutsche Apothekerverband (DAV) Apotheken zur Einreichung ihrer Projekte für die Kategorien „Moderne Apotheke“ und „Apotheke und Patient“ auf. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Februar 2019. Nach der Auswahl durch eine Jury findet die Preisverleihung im Anschluss an das DAV-Wirtschaftsforum am 9. Mai 2019 in Berlin statt. Schirmherrin ist die frühere DAV-Patientenbeauftragte Claudia Berger. Insgesamt ist der Deutsche Apotheken-Award 2019 mit 8.000 Euro dotiert, wobei neben den Siegern auch die Zweit- und Drittplatzierten prämiert werden. Während die erste Kategorie „Moderne Apotheke“ alle Aspekte von digitalen Lösungen über kreative Dienstleistungen bis hin zu innovativen Einrichtungskonzepten umfasst, führt die Kategorie „Apotheke und Patient“ die vormals getrennten Bereiche „Gesunde Lebensführung / Prävention“ und „Soziales Engagement“ zusammen. Hier steht der Nutzen für Patienten und Gesellschaft im Vordergrund.

„Der Deutsche Apotheken-Award soll deutlich machen, wie engagiert sich Apotheken vor Ort für die Belange ihrer Patienten und Kunden einsetzen, und wie innovativ sie dabei sind“, sagt DAA-Schirmherrin Berger: „Apotheken sind für viele Menschen der erste Ansprechpartner vor Ort für Gesundheitsfragen – und das soll auch im Zeitalter von Digitalisierung und Plattform-Ökonomie so bleiben.“ Berger weiter: „Der Deutsche Apotheken-Award zeichnet Projekte aus, deren Bedeutung über den Tag hinausreicht und die zur Nachahmung anregen. Wir freuen uns auf Bewerbungen mit Projekten, bei denen die Apotheke ihren Patienten einen echten Mehrwert bietet. Das kann gesellschaftliches Engagement sein, die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen, ein Präventionsprogramm oder ein Selbst-

medikationsprojekt.“ Apotheken können sich nicht nur selbst bewerben, so Berger, sondern sie können auch von Kollegen oder Selbsthilfegruppen für den Preis vorgeschlagen werden.

Mehr Informationen unter www.deutscher-apotheken-award.de

10. LAV-SOFO-MARKT: Katalog Herbst 2018

In **Anlage** zu diesem Rundschreiben finden Sie die aktuelle Ausgabe des Kataloges des LAV-SOFO-Marktes.

11. OTC-Manager digital

Sanft und wirksam – so schätzen viele Ihrer Kunden die Wirkung von Phytos ein.

Mit Phytos gelingt es Apotheken, sich zu profilieren und Beratungskompetenz zu demonstrieren.

Das spiegelt sich auch in den Absatz-Zuwachsraten wider. Vor allem aber der Versandhandel profitiert von diesem Trend: Um 17,2 Prozent stieg der Absatz zum Vorjahr im betrachteten Zeitraum. Die Offizin-Apotheke kann im gleichen Zeitraum nur 1,2 Prozent Zuwachs verbuchen. In der Sonderauswertung des OTC-Managers finden Sie die detaillierten Auswertungen zu wichtigen Phyto-Indikationen sowie die Top-Handelsformen nach Absatz als Gesamtjahresbetrachtung 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. Seminar „Medizinische Bandagen“:
Einladung/Anmeldeformular
2. Seminar „Retaxationen vermeiden –
die Tücken des Taxierens“: Einla-
dung/Anmeldeformular
3. STADA: Bestellfax Direktbezug Blutz-
ckerteststreifen
4. OTC-Arzneimittel als Satzungsleistung:
Übersicht
5. LAV-SOFO-MARKT: Katalog Herbst
2018